

Lesefassung
der
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten
und Kindergärten der Gemeinde Kirchlinteln vom 11.02.2010
Stand: letzte berücksichtigte Änderung durch 15. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und
Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kindergärten der Gemeinde Kirchlinteln vom
28.03.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zz. geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zz. geltenden Fassung und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zz. geltende Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchlinteln in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende 15. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kindergärten der Gemeinde Kirchlinteln beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kirchlinteln betreibt die Kindertagesstätten Kirchlinteln und Lutsum und die Kindergärten Bendingbostel, Holtum (Geest), Neddenaverbergen und Otersen als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für die in Absatz 1 aufgeführten Kindertagesstätten und Kindergärten. Für neue sowie Erweiterungs- und Ersatzeinrichtungen tritt sie in Kraft, sobald deren Betrieb beginnt. Sie tritt außer Kraft für Einrichtungen oder Einrichtungsteile, wenn der Betrieb ganz oder teilweise eingestellt wird, mit dem Tage der Einstellung des Betriebs in der Einrichtung bzw. Teileinrichtung.
- (3) Die allgemeine Verantwortung für den Betrieb der Einrichtungen obliegt dem Bürgermeister. Die Leiterinnen oder Leiter der jeweiligen Einrichtung sind im Einzelnen verantwortlich für die Dienst-, Fach- und Sachaufsicht in ihren Einrichtungen und die Erfüllung der daraus erwachsenden Aufgaben sowie die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Betreuungsangebote

- (1) Die Kindertagesstätten und Kindergärten sind werktätlich (außer samstags, an gesetzlichen Feiertagen und während der Kindergartenferien) wie folgt geöffnet:

-Frühdienst	ab 7.00 Uhr	bis 8.00 Uhr
-Spätdienst/individuelle Stundenbetreuung	ab 12.00 Uhr	bis 15.00 Uhr
-Vormittags-/Integrations-/Krippengruppe	ab 7.30 Uhr	bis 13.00 Uhr (4-5 Std. variabel)
-verlängerte Vormittags-/Krippengruppe	ab 7.30 Uhr	bis 14.00 Uhr (6 Std. variabel)
-Ganztagsgruppe/Ganztagskrippengruppe/ Ganztagsintegrationsgruppe	ab 7.30 Uhr	bis 16.00 Uhr (7-8 Std. variabel)
-Hortgruppe	12.30/13.00 Uhr	bis 17.00 Uhr (3,5-4 Std. variabel)
-sonstige Angebote für Schulkinder	12.30/13.00 Uhr	bis 16.00 Uhr (1,5-3 Std. variabel).

Die Betreuungsangebote sind in den Einrichtungen unterschiedlich.

Gruppen werden erst eingerichtet, wenn 75 % aller Plätze belegt werden können. Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz darf die vorgenannte Mindestbelegung nur in einer Einrichtung unterschritten werden. Die Integrationsgruppe kann mit der verlängerten Vormittagsgruppe zusammengelegt werden.

- (2) Daneben können bei Bedarf in den Kindergärten, sofern das räumlich und organisatorisch möglich ist, nachmittags weitere Betreuungszeiten angeboten werden. Näheres regelt der Bürgermeister einvernehmlich mit der Kindergartenleitung.
- (3) Die Festlegung der Kindergartenferien bzw. eines Feriendienstangebotes obliegt dem Bürgermeister einvernehmlich mit der Leitung der Einrichtung.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in einem Kindergarten gelten die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) i. V. m. dem Nds. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45) in der zz geltenden Fassung und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zz geltenden Fassung.
- (2) Wenn ein Kind während der Betreuungszeit nach einer überstandenen Krankheit wieder den Kindergartenbesuchen soll, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind gesund ist.
- (3) Die Kosten für evtl. ärztliche Untersuchungen und vorzulegende ärztliche Bescheinigungen sind von den Sorgeberechtigten zu tragen. Wird ein Kindergarten aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in den betroffenen oder in einen anderen Kindergarten oder auf Schadenersatz.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes (inkl. Früh- und Spätdienst) ist von den Sorgeberechtigten unter Verwendung der von der Gemeinde Kirchlinteln herausgegebenen Vordrucke schriftlich an die Leitung der Einrichtung, in der die Aufnahme erfolgen soll, oder an die Gemeinde zu stellen.
- (2) Die Aufnahme besteht für ein volles Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des darauffolgenden Jahres. Der Betrieb beginnt und endet jeweils nach bzw. vor dem festgelegten Schließungszeitraum während der Sommerferien.
- (3) Die ersten zwei Aufnahmemonate gelten als Probezeit. Stellt sich dabei heraus, dass das Kind für den weiteren Besuch der Einrichtung nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, kann es vom Besuch zurückgestellt oder - soweit möglich - einer anderen Gruppe zugeordnet werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch die Leitung der Einrichtung nach Benehmens Herstellung mit den Sorgeberechtigten.

§ 5

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig in der jeweiligen Einrichtung erscheinen und pünktlich wieder die Einrichtung verlassen.
- (2) Für den Weg zu dem jeweiligen Kindergarten sowie für den Heimweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich; sie haften für eventuelle Schäden.
- (3) Alle persönlichen Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben oder leicht vertauscht werden könnten, sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für mitgebrachte verlorengegangene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

- (4) Im Krankheitsfall oder beim Fernbleiben aus anderen Gründen ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Abmeldung und Ausschluss vom Besuch

- (1) Eine Abmeldung vor Ablauf des Kindergartenjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Abmeldungen müssen schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Ende eines jeden Monats gegenüber der Leitung der Einrichtung bzw. der Gemeinde erfolgen. Das gilt nicht für Schulanfänger. Eine Abmeldung für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres (Sommerferien) ist nicht möglich. Aus Billigkeitsgründen können Ausnahmen hinsichtlich der Abmeldefrist zugelassen werden.
- (2) Von der Betreuung in den Kindergärten können zeitweilig ausgeschlossen werden:
- a) Kinder, die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und die es nicht vermögen, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen;
 - b) Kinder, die wiederholt (mindestens 3-mal innerhalb eines Monats) oder über einen längeren Zeitraum ohne Benachrichtigung der Einrichtung ferngeblieben sind;
 - c) Kinder, die mehrmals unentschuldigt (mindestens 3-mal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurden;
 - d) Kinder, bei denen die Sorgeberechtigten mehrfach gegen die Pflicht verstoßen, ihre Kinder pünktlich wieder aus der Einrichtung abzuholen;
 - e) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Verpflegungsgeld mindestens zwei Monate im Rückstand sind;
 - f) Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht besucht werden. Das gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Kontakt kommen, von einer ansteckenden Krankheit betroffen sind. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine Ansteckungsgefahr ausschließen kann. Die allgemeinen Empfehlungen des Amtes für Gesundheit und Umweltmedizin des Landkreises Verden und die Empfehlungen der Elterninformation für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchlinteln sind anzuwenden.
 - (g) Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Ein Ausschluss von der Betreuung in den Kindergärten soll nach vorheriger Anhörung der Sorgeberechtigten zum nächst möglichen Monatsschluss erfolgen. In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in den Kindertagesstätten/Kindergärten der Gemeinde werden Benutzungsgebühren erhoben, soweit kein Fall der Beitragsfreiheit nach § 21 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vorliegt.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die

Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder gestaffelt.

(3) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen:

	Einkommen in €		Krippe ganztags 9 Std./tägl.	Krippe ganztags 8 Std./tägl.	Krippe ganztags 7 Std./tägl.	Krippe 6 Std./tägl.	Krippe 5 Std./tägl.	Krippe 4 Std./tägl.	Früh-, Spät- und individuelle Sonderdienste (Hortgruppe)
	bis 1.800 € (Mindestgebühr)		229 €	204 €	178 €	153 €	127 €	102 €	1,20 € je angefangener halber Stunde
E _{min}	ab 1.801 €	B _{min}	253 €	224 €	196 €	168 €	140 €	113 €	
E _{max}	über 11.800 € (Höchstgebühr)	B _{max}	826 €	734 €	642 €	550 €	459 €	367 €	
		m	0,057	0,051	0,045	0,038	0,032	0,025	
		b	149 €	132 €	116 €	99 €	83 €	67 €	

Die Gebühren zwischen den v.g. Einkommen werden nach der linearen mathematischen Funktion $Gebühr = Einkommen \times m + b$ berechnet.

b ist ein Grundbetrag, der sich rechnerisch mit der Steigung bei 0 € Einkommen ergäbe.

m ist die Steigung, die sich berechnet aus
$$m = \frac{B_{max} - B_{min}}{E_{max} - E_{min}}$$

Dabei bedeuten: B_{max} = maximaler Beitrag
 B_{min} = minimaler Beitrag
 E_{max} = höchste Einkommensstufe
 E_{min} = geringste Einkommensstufe.

Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge abgerundet.

Für die Beitragsfreiheit nach § 21 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder wird die Betreuungszeit gemäß Betriebserlaubnis für die jeweilige Gruppe, in der das Kind betreut wird, zugrunde gelegt. Jeweils darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind als Früh- bzw. Spätdienst abzurechnen, soweit sie die gesetzliche beitragsfreie Betreuungszeit überschreiten.

- (4) Für Sorgeberechtigte mit mehreren Kindern, für die Kindergeld gezahlt wird, wird ab dem 2. Kind bei der Ermittlung des Einkommens jeweils ein Freibetrag von 500,00 Euro abgezogen.
- (5) Bei alleinerziehenden Sorgeberechtigten wird von dem maßgeblichen Einkommen ein Betrag von 400 € monatlich abgezogen.
- (6) Bei Pflegekindern und Enkelkindern richtet sich die Gebühr nach der jeweils niedrigsten Einkommensstufe.
- (7) Für den Feriendienst besteht Anmeldepflicht, da hierfür zusätzliches Personal erforderlich ist. Bei kurzfristiger Abmeldung ohne wichtigen Grund wird zur Reduzierung der zusätzlichen Aufwendungen eine Gebühr von 10 € je Tag erhoben

§ 7a Gebührenfreistellung bei streikbedingten Betreuungsausfällen

- (1) Bei streikbedingten Betreuungsausfällen von zusammenhängend mehr als 3 Ausfalltagen in einem Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) werden die Sorgeberechtigten auf formlosen Antrag von der Zahlung der Benutzungsgebühren ab dem 4. Ausfalltag freigestellt. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Ende des Kindergartenjahres zu stellen.
- (2) Eine Gebührenfreistellung erfolgt nicht bei der durchgängigen Nutzung von Notdienstangeboten. Werden nur einzelne Tage genutzt, erfolgt ab dem 4. Ausfalltag eine Gebührenfreistellung.

- (3) Zur Vereinfachung wird ein pauschaler Freistellungsbetrag je ausgefallenem Betreuungstag gewährt. Dieser entspricht 1/21 der Monatsgebühr.
- (4) Eine Gebührenfreistellung nach Absatz 1 gilt auch für gebuchten Früh- und Spätdienst und individuelle Stundenbetreuung an den jeweiligen Tagen und umfasst die tatsächliche Gebühr in voller Höhe.

§ 7b Geschwisterermäßigung

- (1) Für Sorgeberechtigte, die gleichzeitig Benutzungsgebühren für den Besuch mehrerer Kinder in einer Krippe oder einem Kindergarten zu tragen haben, werden die Betreuungsgebühren nach § 7 Abs. 3 auf Antrag für das zweite und jedes weitere Kind um die Mindestgebühr monatlich ermäßigt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder. Dabei ist das jüngste Kind das erste Kind.
- (2) Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, in dem er bei der Gemeinde eingegangen ist und wirkt auf den 1. des Monats zurück. Besuchen Kinder eine Krippe oder einen Kindergarten in freier Trägerschaft sind außerdem die Betreuungsverträge vorzulegen. Der Antrag ist für jedes Kindergartenjahr neu zu stellen.
- (3) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt für die Gebühren für Sonderzeiten und Verpflegungsgeld.

§ 8 Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren

- (1) Berechnungsgrundlage für die Benutzungsgebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Leben die Sorgeberechtigten getrennt, zählt nur das Einkommen des Sorgeberechtigten, bei dem das Kind überwiegend lebt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Zum Einkommen gehören auch andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Teile des Elterngeldes, sofern sie 300 € übersteigen, und dergleichen.
- (3) Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Erziehungsgeld, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung und Unterhaltszahlungen an nicht im Haushalt des Sorgeberechtigten lebende Kinder.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen des zwei Jahre vor der Angabe liegenden Kalenderjahres. Monatliches Einkommen im Sinne der Satzung ist der 12. Teil des Jahreseinkommens.
- (5) Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat sein Einkommen durch eine aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch einen sonstigen Leistungsnachweis zu belegen.

§ 9 Festsetzung der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Festsetzung der Benutzungsgebühr haben die Sorgeberechtigten anhand des Ermittlungsbogens das maßgebende Einkommen (§ 8) gegenüber der Gemeinde Kirchlinteln zu erklären. Werden keine Nachweise vorgelegt, sind die Höchstbeträge für die jeweilige Betreuungsform zu entrichten.
- (2) Die Vorschriften der §§ 16 und 18 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes über die Abgabenhinterziehung und die leichtfertige Abgab verkürzung und Abgabengefährdung bleiben unberührt.

- (3) Erhöhungen oder Verringerungen des Einkommens um mehr als 20 % sind unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Die Gebühren werden mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats angepasst.

§ 10 Verpflegungsgeld

- (1) Kinder der Kita unter den Buchen und Ünnern Hollerbusch, die in den sechsstündigen, Ganztags- oder Hortgruppen betreut werden, nehmen am gemeinsamen, kostenpflichtigen Mittagessen teil. Kinder der Kindergärten Bendingbostel, Holtum (Geest), Neddenaverbergen und Otersen, die in einer sechsstündigen, Ganztags- oder Hortgruppe betreut werden, nehmen einen gemeinsamen Imbiss, der von den Kindern mitgebracht wird, oder ein gemeinsames kostenpflichtiges Mittagessen ein. Die Entscheidung, ob ein Imbiss oder die Mittagsverpflegung gereicht wird, obliegt der Verwaltung.
- (2) Für das Mittagessen ist ein monatliches Verpflegungsgeld zu zahlen. Es wird für 12 Monate erhoben.
- (3) Die Höhe des Verpflegungsgeldes ist abhängig von der Anzahl der Betreuungstage. Es beträgt bei 5 Tagen/Woche mtl. 60 €, bei 4 Tagen/Woche mtl. 48 €, und bei 3 Tagen/Woche mtl. 36 €.
- (4) Bei Ausfallzeiten von 5 und mehr Tagen werden je Ausfalltag 1,50 € erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag vierteljährlich nachträglich. Der Erstattungsantrag kann bis zum Ablauf des auf den Erstattungszeitraum folgenden Quartals gestellt werden.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht, Veranlagungszeitraum, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. Tag des Aufnahmemonats. Sie endet am letzten Tag des Monats, in dem der Besuch endet.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist zum 5. des jeweiligen Monats fällig. Sie ist auch für Ferien und Schließungszeiten zu entrichten.
Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat zu dessen Beginn die Gebührenschuld besteht. Die Gebühr wird immer für einen vollen Monat berechnet.
- (3) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Kirchlinteln, 28.03.2019

gez. Rodewald
(Rodewald)
Bürgermeister